

Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung)

vom 18. November 1998 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

§ 1 ²⁾

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Besoldung des im Dienste des Kantons stehenden Personals.

Zweck,
Geltungsbereich

²⁾ Auf das Personal der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau, der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau und der Pädagogischen Hochschule ist sie nur anwendbar, soweit die für diese Institutionen massgebenden Bestimmungen dies vorsehen.

³⁾ Diese Verordnung findet keine Anwendung auf das Personal der Thurgauer Kantonalbank, der Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau AG, der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau und der Spital Thurgau AG.

⁴⁾ Die Besoldungen der Lehrkräfte an Kindergärten, Volks-, Berufs- und Mittelschulen werden in besonderen Erlassen geregelt.

§ 2

Der Regierungsrat regelt insbesondere:

Erlasse des
Regierungsrates

1. Besoldungen und Entschädigungen von Kommissionsmitgliedern, Expertinnen und Experten sowie Inhaberinnen und Inhabern einzelner Nebenämter;
2. ²⁾ Besoldungen für bis zu einem Jahr befristet angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Auszubildende;
3. Inkonvenienzzulagen;

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss GRV vom 22. Oktober 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

4. Funktionszulagen;
5. ¹⁾ ...
6. Entschädigungen für Auslagen zu dienstlichen Zwecken;
7. Entschädigungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte.

§ 3

Vereinbarungen
des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat trifft Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder mit Institutionen über die Besoldung der von diesen gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

¹⁾² ...

§ 4

Begriffe

¹ Magistratspersonen sind:

1. die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes;
2. die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber.

¹⁾² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind:

1. Angestellte, die unbefristet oder befristet in einem Dienstverhältnis beim Kanton stehen;
2. auf Amtsdauer gewählte Personen;
3. Auszubildende;
4. Praktikantinnen und Praktikanten.

§ 5

Voranschlag

Der Regierungsrat orientiert den Grossen Rat jährlich mit dem Voranschlag ausführlich über den Personalaufwand.

2. Besoldung

§ 6

Bestandteile
der Besoldung

¹ Die Besoldung des Staatspersonals besteht aus:

1. ²⁾ Grundbesoldung;

¹⁾ Fassung gemäss GRV vom 22. Oktober 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

²⁾ Fassung gemäss GRV vom 22. Oktober 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

2. Sozialzulagen (Familienzulage, Kinderzulage, Ausbildungszulage);
3. Zulagen gemäss § 2 dieser Verordnung.

² Als Grundbesoldung gelten der Ansatz nach der Besoldungsklasse sowie die Ansätze nach den Besonderen Bestimmungen dieser Verordnung, soweit diese nicht als Zulagen bezeichnet werden.

³ Zulagen gemäss Absatz 1 Ziffer 3 werden nur gewährt, wenn ihre Voraussetzungen nicht in der Grundbesoldung berücksichtigt sind, namentlich bei Erschwernissen oder Belastungen vorübergehender Natur.

§ 7

¹ Der Einreihungsplan enthält nach Funktionsbereichen und Besoldungsklassen geordnete Richtpositionen. Er ist Bestandteil dieser Verordnung (Anhang 1).

Einreihungsplan

² Der Regierungsrat umschreibt die einzelnen Richtpositionen.

³ Er passt diese Umschreibungen veränderten Verhältnissen an, insbesondere bei Änderungen der Berufs- oder Funktionsbilder. Er achtet auf die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 8

¹ Die Zuordnung der Stellen zu Besoldungsklassen erfolgt nach den Grundsätzen der Arbeitsbewertung.

Zuordnung
der Stellen

² Die Höher- oder Tieferzuordnung einer Stelle erfordert eine andere Funktion oder eine wesentliche Veränderung der Aufgaben und Anforderungen.

§ 9

¹ Es bestehen 27 Besoldungsklassen.

Besoldungs-
klassen

² Die Besoldungsansätze für die einzelnen Klassen werden in der Lohn-tabelle festgelegt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung (Anhang 2).

³ Der Regierungsrat regelt die individuelle positive oder negative Besoldungsentwicklung innerhalb des Besoldungsrahmens.

⁴ Er überprüft periodisch das staatliche Lohngefüge auf seine Marktkonformität und unterbreitet dem Grossen Rat Antrag auf Anpassung der Lohnkurve.

Anfangs- besoldung	§ 10 ¹ Die Wahl- oder Anstellungsinstanz legt die Anfangsbesoldung unter Berücksichtigung von Ausbildung, Berufserfahrung, Lebenserfahrung, besonderen Kenntnissen der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers sowie aufgrund des verwaltungsinternen Quervergleiches fest. Ebenso sind Branchenüblichkeit und Marktbedingungen zu berücksichtigen. ² Sie kann in begründeten Fällen für die Zeit der Einarbeitung eine Besoldung unter dem Minimum der vorgesehenen Besoldungsklasse festlegen.
Generelle Besol- dungsanpassung	§ 10a¹⁾ ¹ Der Regierungsrat legt die Grundbesoldung gemäss § 6 dieser Verordnung in der Regel jährlich auf den 1. Januar neu fest. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung der Kaufkraft. ² Die Festlegung erfolgt im Rahmen des Voranschlages. Massgebend sind insbesondere folgende Kriterien: 1. Entwicklung der Lebenshaltungskosten; 2. Finanzlage des Kantons; 3. allgemeine Wirtschaftslage; 4. Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt; 5. allgemeine Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und der Privatwirtschaft.
Besoldungs- anpassung	§ 11 ¹ Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat im Rahmen des Voranschlages den vorgesehenen prozentualen Anteil an der Gesamtlohnsumme für individuelle Besoldungsanpassungen. Massgebend sind insbesondere: 1. allgemeine Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und der Privatwirtschaft; 2. Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt; 3. Finanzlage des Kantons. ² Für individuelle Besoldungsanpassungen steht jährlich mindestens 1 % der Gesamtlohnsumme zur Verfügung. Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen des Voranschlages vor Ende November über einen allfällig höheren Prozentsatz.

¹⁾ Fassung gemäss GRV vom 22. Oktober 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

³ Der Regierungsrat erlässt jährlich Richtlinien, welche die Bandbreiten für die individuellen, leistungsbezogenen Besoldungsanpassungen innerhalb der finanziellen Vorgabe umschreiben.

¹⁾⁴ Er hört vor seinen Entscheiden den Dachverband der Personalverbände und die Personalkommission an.

§ 12²⁾

¹ Im Rahmen der vom Regierungsrat erlassenen Vorgaben sind die Leiterinnen und Leiter der Ämter und Anstalten, beziehungsweise der Departemente für die ihnen direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Festlegung der individuellen Besoldungsanpassung zuständig.

Individuelle
Besoldungs-
anpassung

² Grundlage für die Besoldungsanpassung ist die jährliche Mitarbeiterbeurteilung. Zudem sind die bisherige Lohnentwicklung und das Lohnniveau zu berücksichtigen.

³ Lohnerhöhungen setzen gute Leistungen voraus.

⁴ Bei mangelhaften Leistungen sind pro Jahr Lohnsenkungen bis zu 5 % des aktuellen Lohnes vorzusehen.

§ 13

¹ Der Regierungsrat setzt für Streitigkeiten um die Besoldungsanpassung eine paritätisch aus Personal- und Arbeitgebervertretungen zusammengesetzte Begutachtungskommission ein.

Streitigkeiten

² Diese überprüft nach einem internen Anhörungsverfahren auf Gesuch die Entscheidungsgrundlagen und unterbreitet dem vorgesetzten Departement eine Empfehlung.

³ Das Departement entscheidet abschliessend.

§ 14

Ausserordentliche Leistungen von Teams oder Einzelpersonen können mit Leistungsprämien honoriert werden. Diese werden nicht in die Grundbesoldung eingebaut.

Leistungsprämien

¹⁾ Fassung gemäss GRV vom 22. Oktober 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999 gemäss RRB vom 8. Dezember 1998.

§ 15

- Kompetenzzulage ¹ Der Regierungsrat kann zur Gewinnung oder zur Erhaltung besonders qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausnahmefällen eine Besoldungszulage bis zu 15 % des Maximums der betreffenden Besoldungsklasse gewähren.
- ² Die Budgetkommission des Grossen Rates ist über die Gewährung einer solchen Zulage zu informieren.

§ 16

- Soziale Härtefälle Aus sozialen Gründen kann der Regierungsrat für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Anforderungen ihrer Stelle nicht mehr gewachsen sind, in Abweichung vom ordentlichen Besoldungssystem Sonderregelungen vorsehen.

§ 17

- Dienstalters-
geschenk ¹ Bei Erfüllung des 10. Dienstjahres und danach aller weiteren fünf Dienstjahre erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Dienstaltersgeschenk. Dieses entspricht der Abgeltung einer halben, für das 25. Dienstjahr einer vollen Monatsgrundbesoldung.
- ² Das Dienstaltersgeschenk kann ganz oder teilweise als bezahlter Urlaub bezogen, höchstens jedoch bis zur Hälfte ausbezahlt werden.
- ³ Der Regierungsrat kann andere, gleichwertige Formen der Anerkennung der Dienstreue zur Auswahl anbieten.

§ 18

- Kinder- und
Ausbildungs-
zulagen Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen. Diese richten sich nach dem Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen ¹⁾.

§ 19 ²⁾

- Familienzulage ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Anspruch auf eine Kinder- oder Ausbildungszulage erhalten eine Familienzulage von Fr. 225.– pro Monat.
- ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

¹⁾ 836.1

²⁾ Fassung gemäss GRV vom 13. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

3. Besoldung unter besonderen Umständen

§ 20

¹⁾ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls besteht ein Leistungsanspruch in zeitlicher Hinsicht. Während zwölf Monaten werden Leistungen in der Höhe von 100 % und anschliessend während zwölf Monaten in der Höhe von 80 % der bisherigen Besoldung ausgerichtet.

Krankheit
oder Unfall

² Vom Volk oder vom Grossen Rat gewählte Amtspersonen, die sich infolge von Krankheit oder Unfall nicht mehr zur Wiederwahl stellen können, haben unabhängig vom Ablauf der Amtsdauer Anspruch auf diese Leistungen.

¹⁾ Der Regierungsrat regelt insbesondere:

1. Leistungsvoraussetzungen;
2. Kürzung oder Aufhebung der Leistungen bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung von Krankheit oder Unfall;
3. Leistungsanspruch bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit;
4. Sonderregelungen bei Berufskrankheit und -unfall sowie zur Vermeidung von Härtefällen;
5. Leistungsanspruch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad, die infolge Krankheit oder Unfalls arbeitsunfähig sind.

§ 21 ²⁾

¹ Soweit die Besoldung durch andere Leistungserbringer, namentlich durch Sozialversicherer gedeckt wird, ist diese auf die Leistungen gemäss § 20 dieser Verordnung anzurechnen.

Anrechnung und
Abtretung von
Leistungen an-
derer Leistungs-
erbringer,
Übergang
Schadenersatz

² Versicherungsleistungen oder vermögensrechtliche Forderungen gegenüber anderen Leistungserbringern gehen im Umfang der während bestehender Arbeitsunfähigkeit erfolgten Zahlungen gemäss § 20 dieser Verordnung auf den Kanton über. Der Kanton kann verlangen, dass ihm diese direkt ausbezahlt werden.

¹⁾ Fassung gemäss GRV vom 13. September 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

²⁾ Fassung gemäss GRV vom 22. Oktober 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

³ Ist eine Drittperson der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter gegenüber für Krankheit oder Unfall schadenersatzpflichtig, gehen die Schadenersatzansprüche der Geschädigten oder des Geschädigten auf den Kanton über, soweit dieser Leistungen erbringt.

§ 22¹⁾

Schwangerschaft
und Mutterschaft

²⁾ Mitarbeiterinnen, welche die Voraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz³⁾ erfüllen, haben Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor der Niederkunft.

² Der Urlaub beginnt in der Regel zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin.

²⁾³ ...

⁴ Der Regierungsrat regelt insbesondere:

1. den Anspruch auf Lohnfortzahlung bei schwangerschaftsbedingter Arbeitsunfähigkeit vor Beginn desurlaubes;
2. den Beginn desurlaubes in besonderen Fällen, namentlich bei Niederkunft vor oder nach dem errechneten Termin;
3. die Folgen der vorzeitigen Beendigung des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubes;
4. die Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen.

§ 23

Militärdienst

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf die volle Besoldung während des obligatorischen Militärdienstes. Der Regierungsrat kann Fälle besonders regeln, in denen die Dauer der Abwesenheit im Vergleich zur Dauer des Dienstverhältnisses unverhältnismässig wird.

² Der Zivilschutzdienst, der Zivildienst und der Militärische Frauendienst sind dem Militärdienst gleichgestellt.

³ Bei gleichwertigen Einsätzen im Dienst der Allgemeinheit, insbesondere bei Rettungsdiensten, können die Bestimmungen sinngemäss angewendet werden.

¹⁾ Fassung gemäss GRV vom 22. Juni 2005.

²⁾ Fassung gemäss GRV vom 25. April 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

³⁾ SR 834.1

§ 24

¹ Eine vom Volk oder vom Grossen Rat gewählte Amtsperson, die aus Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht wiedergewählt wird, erhält die bisherige Besoldung während längstens drei Monaten nach Ablauf der Amtsdauer, sofern das Rentenalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung noch nicht erreicht ist.

Nichtwiederwahl
durch das Volk
oder den Grossen
Rat

² Ersatzeinkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Sozialversicherung werden an die Besoldung angerechnet.

§ 25

Beim Tod einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters wird den Hinterbliebenen, deren Versorgung der verstorbenen Person oblag, die Besoldung bis zum Ende des dritten Monats, der dem Sterbemonat folgt, weiter ausbezahlt.

Besoldungs-
nachgenuss

§ 26

¹ Der Kanton führt einen Personalhilfsfonds.

Personal-
hilfsfonds

² Aus dem Fonds können bei sozialer Not, in Härtefällen, als Prozesshilfe oder zur Deckung schwerwiegender materieller Schäden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus beruflicher Tätigkeit erwachsen, finanzielle Leistungen gewährt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

4. Besoldungsadministration**§ 27**

¹ Ein Dreizehntel der jährlichen Besoldung (ausgenommen Sozialzulagen) wird monatlich, ein Dreizehntel Ende November als 13. Monatslohn ausbezahlt. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Auszahlung

² Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, wird der 13. Monatslohn im Verhältnis zur Dienstdauer während des Kalenderjahres ausgerichtet.

§ 28

¹ Die Arbeitnehmerbeiträge an die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeeinrichtungen sowie weitere Sozialabgaben werden von der Besoldung abgezogen.

Verrechnung

² Ansprüche des Kantons aus dem Dienstverhältnis können mit der Besoldung verrechnet werden.

§ 29

Ablieferung an
den Kanton

Gebühren und Entschädigungen aus amtlicher Tätigkeit sowie Besoldungsbeiträge vom Bund oder von Dritten fallen in die Staatskasse. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

5. Mitwirkung weiterer Stellen

§ 30

Anhören der
kantonalen
Gerichte

¹ Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen, welche die Gerichte betreffen, hört der Regierungsrat das Obergericht beziehungsweise das Verwaltungsgericht an.

² Die kantonalen Gerichte legen die Anstellungsbedingungen für ihr Personal im Rahmen dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement fest. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Regierungsrates gemäss dieser Verordnung.

§ 31

Mitwirkung

¹ Das Personalamt sorgt nach den Weisungen des Regierungsrates für den Vollzug dieser Verordnung nach einheitlichen Grundsätzen.

² Der Regierungsrat wählt eine Personalkommission. Er legt ihre Aufgaben und Befugnisse fest.

¹⁾³ Der Dachverband der Personalverbände ist das Bindeglied zwischen den Personalverbänden und dem Regierungsrat und als solcher ständiger Verhandlungspartner. Er wird in grundlegenden Personalfragen und vor Änderungen personalrechtlicher Bestimmungen frühzeitig informiert und zur Vernehmlassung eingeladen.

¹⁾⁴ Dem Dachverband nicht angeschlossene Personalverbände, die eine eigene Rechtspersönlichkeit und Statuten haben und wesentliche Teile des betroffenen Personals vertreten, werden vor Änderungen der personalrechtlichen Bestimmungen, die ihre Mitglieder in wesentlichen Bereichen betreffen, zur Vernehmlassung eingeladen.

¹⁾ Fassung gemäss GRV vom 22. Oktober 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

II. Besondere Bestimmungen

1. Magistratspersonen

§ 32

¹ Es beziehen als Grundbesoldung in Prozenten des Maximums der obersten Besoldungsklasse:

Regierung,
Staatskanzlei

- die Mitglieder des Regierungsrates 130 %
- die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber 110 %

² Die Präsidentin oder der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von 5 % der Grundbesoldung.

³ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn eine Vertretung im Interesse des Kantons liegt. Im Rechenschaftsbericht ist aufzuführen, welchen Verwaltungsorganen die Mitglieder des Regierungsrates angehören. Die Einkünfte aus solchen Mandaten, abgesehen von ordentlichen Sitzungsgeldern und Spesenvergütungen, fallen in die Staatskasse.

§ 33¹⁾

Es beziehen als Grundbesoldung in Prozenten des Maximums der obersten Besoldungsklasse:

Kantonale
Gerichte

- die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichtes 115 %
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichtes 110 %
- die übrigen vollamtlichen Mitglieder des Obergerichtes 105 %
- die nebenamtlichen Mitglieder des Obergerichtes 15 % bis 25 %
- die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes 115 %
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes 110 %
- die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes 35 % bis 60 %

¹⁾ Fassung gemäss GRV vom 21. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

2. Zentrale Justizinstanzen, Rekurskommissionen, Bezirksbehörden, Kreisämter

§ 34

Grund-
besoldungen

¹ Die Funktionen der zentralen Justizinstanzen, soweit es sich nicht um Magistratsfunktionen handelt, der Rekurskommissionen, der Bezirksbehörden und der Kreisämter werden einer Richtposition oder einer Richtpositionskette zugeordnet.

² Der Regierungsrat regelt die Besoldungen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber entsprechend ihrer Beanspruchung unter Berücksichtigung der Geschäftslast oder nach festen Stundenansätzen. Für die Bezirksgerichte sowie die Friedensrichter- und Betreibungsämter stellt das Obergericht Antrag, für die Rekurskommissionen das Verwaltungsgericht.

§ 35

Besoldungshöhe

¹ Der Regierungsrat regelt die Anfangsbesoldung unter Beachtung von Ausbildung, Berufs- und Lebenserfahrung sowie besonderen Kenntnissen.

² Die Besoldungsanpassung findet erfahrungsbezogen statt. Das Ausmass wird unter Berücksichtigung der jährlichen Richtlinien des Regierungsrates für das übrige Staatspersonal festgelegt.

³ Funktionen mit erfahrungsbezogener Besoldungsanpassung dürfen 145 % des massgebenden Klassenminimums nicht überschreiten.

⁴ Die Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte, der Anklagekammer und der Rekurskommissionen werden auf der Basis von 145 % des Minimums der massgebenden Besoldungsklasse entschädigt.

§ 36

Weiteres Personal

¹ Der Regierungsrat regelt unter Berücksichtigung der Geschäftslast den Anspruch auf weiteres Personal.

² Das weitere Personal der Gerichte und der Rekurskommissionen wird von der leitenden Amtsperson angestellt.

³ Das weitere Personal wird nach den für das übrige Staatspersonal geltenden Vorschriften angestellt und besoldet.

¹⁴ Die Anfangsbesoldungen für das weitere Personal der Bezirksgerichte werden mit Zustimmung des zuständigen Departementes festgelegt.

¹⁾ Fassung gemäss GRV vom 28. März 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2001.

3. Ständeräte

§ 37

Die Mitglieder des Ständerates beziehen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder des Nationalrates. Entschädigungen

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38

¹ Der Regierungsrat regelt die Überführung der bisherigen Besoldung in das Besoldungssystem dieser Verordnung. Verfahren

² Er kann den Besitzstand gewähren.

§ 39¹⁾

Die Verordnung des Grossen Rates über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal und die Lehrkräfte an Volksschule und Kindergärten vom 4. Juni 1993 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 39a²⁾

§ 39b¹⁾

¹ Im Zusammenhang mit dem Wechsel vom Teuerungsausgleich zur generellen Besoldungsanpassung gemäss § 10a dieser Verordnung werden die Grundbesoldung per 1. Januar 2004 zur anteiligen Ausgleichung des Rückstandes beim Teuerungsausgleich um 0.5 % und die Beträge der Lohnklassen um 1 % erhöht. Übergangsrecht

² Die als Inspektorinnen und Inspektoren angestellten Personen werden per 1. Januar 2004 als Fachexpertinnen und Fachexperten des Funktionsbereiches Erziehung eingereiht. Die bisherige Grundbesoldung wird als Besitzstand per 1. Januar 2004 gewährleistet. Die künftige Anpassung der Besoldung richtet sich nach den Grundsätzen dieser Verordnung.

¹⁾ Fassung gemäss GRV vom 22. Oktober 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

²⁾ Fassung gemäss GRV vom 22. Oktober 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004; Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 2003, Seite 2281.

¹⁾³ Für Mitarbeiterinnen, welche den Urlaub bei Schwangerschaft und Niederkunft vor dem 1. Juli 2005 antreten, richtet sich der Anspruch während der ganzen Dauer desurlaubes nach bisherigem Recht.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss GRV vom 22. Juni 2005.

¹⁾Anhang 1**Einreihungsplan gemäss § 7 Absatz 1***Administration*

Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22–27
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19–25
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19–25
Fachexperten und Fachexpertinnen	19–23
Fachspezialisten und Fachspezialistinnen	16–19
Ressortleiter und Ressortleiterinnen	15–19
Sekretariatsleiter und Sekretariatsleiterinnen	13–16
Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	12–16
Verwaltungssekretäre und Verwaltungssekretärinnen	9–13
Verwaltungsangestellte	5– 9
Verwaltungshilfen	1– 5

Technik

Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22–27
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19–25
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19–25
Technische Experten und Expertinnen	19–23
Technische Spezialisten und Spezialistinnen	16–19
Ressortleiter und Ressortleiterinnen	15–19
Technische Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	12–16
Technische Angestellte	9–13
Technisches Hilfspersonal	1– 8

Handwerk und Hauswirtschaft

Hauswirtschaftliche Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen	15–19
Meister und Meisterinnen	15–18
Vorarbeiter und Vorarbeiterinnen	13–16
Spezialhandwerker und Spezialhandwerkerinnen	12–16
Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen	9–13
Handwerker und Handwerkerinnen	9–13
angelernte Handwerker und Handwerkerinnen	5– 9
Betriebspersonal	1– 8
Hauspersonal	1– 8

¹⁾ Fassung gemäss GRV vom 22. Oktober 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

Land- und Forstwirtschaft

Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22–26
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19–24
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19–24
Landwirtschaftliche Berater und Beraterinnen	16–19
Förster und Försterinnen	15–18
Landwirtschaftliche Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen	15–18
Werkführer und Werkführerinnen	14–16
Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	12–16
Leitende Forstwerte und Leitende Forstwartinnen	12–15
Forstwerte und Forstwartinnen	9–13
Landwirte und Landwirtinnen	9–13
Forstwirtschaftliche Angestellte	5– 9
Landwirtschaftliche Angestellte	5– 9
Forstwirtschaftliches Hilfspersonal	1– 5
Landwirtschaftliches Hilfspersonal	1– 5

¹⁾*Gesundheit und Soziales*

Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22–27
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19–25
Ressortleiter und Ressortleiterinnen	15–19
Sozialassistenten und Sozialassistentinnen	15–19
Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen	14–17
Unterrichtsassistenten und Unterrichtsassistentinnen	13–16
Hilfspersonal	1– 8

¹⁾*Erziehung (ohne Lehrkräfte; vgl. § 3 LBV)*

Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22–27
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19–25
Landwirtschaftsschullehrkräfte	19–23
Fachexperten und Fachexpertinnen	19–23
Fachspezialisten und Fachspezialistinnen	16–19
Pädagogische Therapeuten und Therapeutinnen	17–21
Ressortleiter und Ressortleiterinnen	15–19
Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen	15–19
Erziehungspersonal	12–15

¹⁾ Fassung gemäss GRV vom 22. Oktober 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

Justiz und Polizei

Polizei-Kommandant	26–27
Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22–27
Präsident oder Präsidentin der Anklagekammer	26 ^(*)
Strafverfolgungsbehörden	21–26
Mitglieder und Ersatzmitglieder der Anklagekammer	25 ^(*)
Ersatzmitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes	25 ^(*)
Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksgerichtspräsidentinnen	25 ^(*)
Bezirksgerichtsvizepräsidenten und Bezirksgerichtsvizepräsidentinnen	25 ^(*)
Polizei-Hauptmann	24–25
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19–25
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19–25
Präsidenten und Präsidentinnen der Rekurskommissionen	24 ^(*)
Präsident oder Präsidentin der Enteignungskommission	24 ^(*)
Polizei-Oberleutnant	22–23
Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte	22 ^(*)
Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommissionen	22 ^(*)
Polizei-Leutnant	20–21
Polizei-Adjutant	19
Polizei-Feldweibel	18
Polizei-Wachtmeister m.b.A.	17
Polizei-Wachtmeister	16
Polizei-Korporal	15
Polizei-Gefreiter	14
Polizei-Beamter und Polizei-Beamtin	13

(*) Feste Besoldung (145 % des Minimums)

Anhang 2**Lohntabelle**

Lohnklasse	Jahresgrundbesoldung inklusive 13. Monatslohn	
	Minimum ¹⁾	Maximum ¹⁾
27	128 297	189 878
26	122 902	181 896
25	115 739	171 288
24	106 951	158 288
23	97 201	143 858
22	90 844	134 446
21	84 981	125 775
20	79 573	117 767
19	74 594	110 396
18	70 018	103 623
17	65 806	97 396
16	61 958	91 702
15	58 552	86 658
14	55 432	82 043
13	52 559	77 792
12	49 946	73 918
11	47 593	70 434
10	45 396	67 184
9	43 420	64 259
8	41 717	61 737
7	40 131	59 397
6	38 701	57 278
5	37 440	55 406
4	36 322	53 755
3	35 334	52 299
2	34 476	51 025
1	33 774	49 985

¹⁾ Diese Beträge basieren auf dem Indexstand von 101,8 Punkten (Basis 1993) und sind, teilbar durch 13, auf ganze Franken gerundet.